

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/120/2016	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Gleitz, Rowena	02.05.2016
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra	24.05.2016
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	15.06.2016
Bau- und Vergabeausschuss	15.06.2016
Gemeinderat Helbra	12.07.2016

Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Helbra

Beschlussbegründung:

Die Satzung der Gemeinde Helbra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung) wurde in der Sitzung vom 22.04.1999 durch den Gemeinderat beschlossen. Danach erfolgten zwei Änderungen (2001 +2007).

Darin enthalten ist in § 5 Abs. 4 Satz 1 die bisher übliche Kappung der Grundstücke, welche vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, mit einer Pauschalhöhe von 50 m.

Mit Beschluss des VG Halle vom 23.08.2012 wurde diese Pauschalisierung in Frage gestellt und dargelegt, dass sich die Ermittlung der Tiefenbegrenzung an den örtlichen Verhältnissen orientieren müsse.

Eine klarstellende Entscheidung zu diesem Thema kam dann durch das OVG mit Beschluss vom 21.10.2014 (4K245/13). Danach widerspricht das Gericht einer pauschalisierten Tiefenbegrenzung, da dabei nicht die „prägende Bebauungstiefe“ herauskommt.

Anders als im Anschlussbeitragsrecht ist es im Ausbaubeitragsrecht einfacher möglich die Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich nach streng baurechtlichen Gesichtspunkten in der jeweiligen Abrechnungsanlage durchzuführen. Das bedeutet, dass jedes Grundstück separat betrachtet wird und eine Entscheidung der zum Innenbereich gehörenden Fläche nach streng baurechtlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Der Wortlaut der Änderung wurde aus einer empfohlenen Mustersatzung (AZV Saalemündung bzw AZV „Eisleben“) eingefügt.

- Wortlaut 2. Änderungssatzung 08.05.2007 § 5 Abs. 4

„Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 2 gilt bei Grundstücken,

1. außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplan, ebenso keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und die teilweise innerhalb eines bebauten Ortsteils (§34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§35 BauGB) liegen

a) soweit sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließung herstellen, bleiben unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.“

- Wortlaut der Neufassung der Satzung § 5 Abs. 3

„Als Grundstücke i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, ebenso bei deren keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, **die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).**“

Diese Änderung ist zwingend notwendig, da die pauschale Tiefenbegrenzungsregelung zu einer Teil- oder Ganznichtigkeit der Satzung führt und somit alle Festsetzungen bei einer gerichtlichen Überprüfung für nichtig erklärt werden könnten.

Auf Grund dessen, dass die bestehende Ausbausatzung bereits zwei Änderungen erfahren hat, schlage ich Ihnen eine Neufassung und Zusammenführung der Satzung vor. Dabei wurden weitere geringfügige Änderungen vorgenommen, welche sich jedoch zum größten Teil auf Formulierungen und Ergänzungen beschränkt.

Die Umlagesätze wurden beibehalten, die erweiterten Arten dem Verhältnis entsprechend angepasst (§5 Abs. 2)

Die Billigkeitsregelungen zu Stundung und Ratenzahlungen (alt § 2a Abs. 1-6, neu § 14 Abs. 1) wurden gekürzt, da nur der Hinweis auf die Möglichkeiten der Stundung und Ratenzahlung zwingend notwendig ist.

Die Änderungen wurden kursiv dargestellt.

Die geänderte Satzung wurde im gemeinsamen Bau- und Finanzausschuss beraten und erläutert. Die Ausschüsse empfehlen dem Gemeinderat die Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Helbra (Straßenausbaubeitragssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung
Straßenausbausatzung vom 22.04.1999 sowie die Änderungen vom 27.09.2001 und 08.05.2007

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss